Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1957	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. September 1957	Nr. 21

Inhalt:

Tag		Seite
4. 9. 57	Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluß	127
4. 9. 57	Zweite Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß	127
26. 8. 57	Verordnung über die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen	128

Verordnung

über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluß.

Vom 4. September 1957.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) in der Fassung vom 17. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 722) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde ist:

1. Im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß der Regierungspräsident,
2. im Falle des § 19 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß in den kreisfreien Städten der Magistrat, in den Landkreisen der Landrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1957.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Franke

Zweite Verordnung

über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß.

Vom 4. September 1957.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) in der Fassung vom 17. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 722) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zum Erlaß der Rechtsverordnungen über die Öffnung von Verkaufsstellen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen nach allgemeinem Ladenschluß (§ 11 Abs. 1) wird den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1957.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
I. V. Hacker

Verordnung über die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen.

Vom 26. August 1957.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, vom 5. März 1957 (GVBl. S. 15) wird verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Gesetze werden für anwendbar erklärt

1. die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592),
2. die Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz (BewDV) vom 2. Februar 1935 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 10. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 83),
3. die Elfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. AbgabenDV-LA-Zeitwertverordnung) vom 11. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 258).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. März 1957 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. August 1957.

Der Hessische Minister der Finanzen

Dr. Conrad

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 21 können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.